

**Anlage** zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für :

Name, Vorname des Kindes:	
---------------------------	--

### 1. Hinweise zum Antragsverfahren:

Reichen Sie zur Antragsabgabe möglichst **alle Unterlagen vollständig** ein, denn nur ein vollständiger Antrag kann bearbeitet werden. Geben Sie auf einzureichenden Unterlagen immer Ihre Wohngeldnummer, BG-Nr. (vom Arbeitslosengeld II-Bescheid) oder das Aktenzeichen (auf dem Bescheid des Landratsamtes/der Familienkasse) sowie den Namen des Kindes an.

**Der Antrag** ist bei einem bestehenden Leistungsanspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag beim Landratsamt Nordsachsen-Sozialamt und bei Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Landratsamt Nordsachsen-Amt für Migration und Ausländer beim Jobcenter Nordsachsen zu stellen.

Bei einem Anspruch auf Leistungen des Arbeitslosengeld II (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII) muss ab 01.08.2019 **kein gesonderter Antrag mehr** gestellt werden. Hier wird der Bedarf für Leistungen der Bildung und Teilhabe von Amts wegen ermittelt. Für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 muss Lernförderung nicht gesondert beantragt werden.

**Die Auszahlung** der Ansprüche für

- gemeinschaftliche Mittagsversorgung
- Teilnahme an ein-/mehrtägigen Ausflügen/Klassenfahrten
- Lernförderung
- Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben
- Schülerbeförderung

erfolgt in Form einer Direktzahlung an den Anbieter/Veranstalter/Verein.

Schulbedarfsansprüche werden in Form einer Geldleistung an den Antragsteller ausgezahlt.

**Sie sind verpflichtet dem zuständigen Leistungsträger (Landratsamt Sozialamt/Ordnungsamt oder Jobcenter) unverzüglich mitzuteilen, wenn die anspruchsbegründende Grundleistung wegfällt oder sich andere für die Leistung erhebliche Umstände ändern.**

**Sie sind auch verpflichtet die Einrichtung oder den jeweiligen Anbieter der Leistung bei Änderungen der bewilligten Leistungen zu informieren.**

### 2. Mitwirkungs-/Mitteilungspflichten:

#### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) Allgemeiner Teil**

##### **§ 60 – Angabe von Tatsachen**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

##### **§ 66 – Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur

Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### **3. Datenschutzinformationen (DS-GVO)**

Der Landkreis Nordsachsen verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) im Rahmen der Bearbeitung des von Ihnen gestellten Antrags Ihre personenbezogenen Daten. Verantwortlich im Sinne der EU-DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Sozialamt des Landratsamtes Nordsachsen.

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Anschrift: Landratsamt Nordsachsen  
Datenschutzbeauftragter  
04855 Torgau  
Tel.: (03421) 758-1434  
Email: [Datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de)

Weitere Informationen zur Erfüllung der Informationspflichten des Verantwortlichen nach Artikel 13 DS-GVO erhalten Sie im Rahmen der Antragsbearbeitung mit gesondertem Schreiben.

#### **Erklärung des Antragstellers:**

- Ich habe die vorstehenden Informationen zum Antragsverfahren, zu den Mitwirkungspflichten und zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden.
- Ich versichere, dass sämtliche Angaben einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind. Jegliche Änderungen in den persönlichen oder leistungsrechtlichen Verhältnissen werde ich unverzüglich mitteilen.

Folgende Unterlagen reiche ich bis zum ..... nach:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragsteller